



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.39 RRB 1925/1247**
Titel **Furtbachkorrektur und Meliorationen.**
Datum 06.06.1925
P. 414–416

[p. 414] Mit Beschluß Nr. 1597 vom 26. Juni 1924 wurden vom Regierungsrat die Beträge festgesetzt, welche gemäß § 10 des Wasserbaugesetzes die Gemeinden des Furttales an die Kosten der Korrektur des Furtbaches zu leisten haben. Sämtliche Gemeinden lehnten die Beitragspflicht ab. In einer Konferenz der Direktionen der Volkswirtschaft, der öffentlichen Bauten, der Finanzen und der Justiz wurde am 21. Februar 1925 Regierungsrat Maurer er- // [p. 415] sucht, einen letzten Versuch zu unternehmen, um die Gemeinden zu einem gütlichen Vergleich zu gewinnen. Dabei sollte gleichzeitig von den Gemeinden eine Herabsetzung des Pachtzinses erwirkt werden für das im Jahr 1918/19 vom kantonalen Ernährungsamt gepachtete und seinerseits weiterverpachtete Gemeindeland.

Die gepflogenen Verhandlungen mit Vertretern der Gemeinden sind inzwischen zum Abschluß gelangt. Es wurde den Gemeinden bezüglich der Leistung des Beitrages an die Korrektur letzten Endes folgender Vergleichsvorschlag zur Genehmigung unterbreitet:

	Beitragsleistung gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 26. Juni 1924		Vergleichsvorschlag	
			Fr.	Fr.
Otelfingen			13,412	10,000
Buchs			11,129	6,000
Regensdorf			7,716	5,000
Dällikon			8,387	5,000
Dänikon			6,135	4,500
Hüttikon			1,101	350
			Total 47,880	30,850

Diesem Vorschlag haben zugestimmt die Gemeinde Otelfingen mit Beschluß vom 5. April 1925, die Gemeinde Hüttikon mit Beschluß vom 17. Mai 1925 und die politische Gemeinde Regensdorf mit Beschluß vom 10. Mai 1925. Da in letzterer Gemeinde die Zivilgemeinde Eigentümerin des dem kantonalen Ernährungsamt verpachteten Landes ist, knüpfte die politische Gemeinde an ihren Beschluß die Bedingung, daß ihr an den Betrag von Fr. 5000 von der Zivilgemeinde Fr. 4000 rückvergütet werden. Mit Gemeindeversammlungsbeschluß vom 24. Mai 1925 hat die Zivilgemeinde diesem Begehren zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung Buchs beschloß nur Fr. 5000 zu bezahlen, die Gemeinde Dällikon nur Fr. 2500 und die Gemeinde Dänikon nur Fr. 3000.



Bezüglich der Herabsetzung des Pachtzinses für Gemeindeland kommen nur die politischen Gemeinden Otelfingen und Dänikon und die Zivilgemeinde Regensdorf in Betracht. Hüttikon hat im Meliorationsgebiet kein Gemeindeland; Buchs und Dällikon haben das ihrige im Jahre 1923 für Siedelungszwecke verkauft. Bis heute betrug der Pachtzins gemäß den im Jahre 1919 zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Ernährungsamt abgeschlossenen Verträgen Fr. 2.50 pro Are und Jahr. Dazu war den Pächtern die Pflicht überbunden, für alle Kosten der Melioration und der Bachkorrektion aufzukommen, soweit diese nicht durch Beiträge des Bundes und des Kantons gedeckt seien. Diese erhebliche Belastung der Pächter führte mit dem Eintritt der Abwärtsbewegung der Landesproduktenpreise zu wiederholten Begehren derselben um Herabsetzung der Pachtzinse. Die Schweizerische Genossenschaft für Gemüsebau beehrte schon im Jahre 1922 eine Reduktion auf Fr. 1.50 pro Are und Jahr. Den Vergleichsverhandlungen wurde anfänglich dieser Ansatz zu Grunde gelegt. Es war unmöglich, ein derartiges Zugeständnis zu erreichen. Deshalb wurde den Gemeinden vorgeschlagen, wenigstens auf Fr. 1.75 bis Fr. 1.80 zurückzugehen. Dabei wurde an die Gemeinden gleichzeitig das Begehren gestellt, es möchte künftig der Berechnung des Pachtzinses nur die nutzfähige Grundfläche, also unter Abzug des Gebietes der Wege und der Kanäle, zu Grunde gelegt werden. Auch diesem Vorschlag stimmten die Gemeinden nicht voll zu. Die Gemeinde Otelfingen reduzierte den Pachtzins auf Fr. 2 pro Are und Jahr unter zu Grundelegung des bisherigen Flächenmaßes; sie gewährt jedoch für das unproduktive Land im gesamten einen Abzug von Fr. 400 pro Jahr, beginnend mit 1. November 1924. Die Zivilgemeinde Regensdorf setzte den Pachtzins ebenfalls auf Fr. 2 herab, erklärte sich mit der Aufhebung des Pachtvertrages zwischen ihr und dem Kanton einverstanden, unter der Annahme, daß für den Rest der Vertragsdauer an Stelle des Kantons als Pächter die Verwaltung der kantonalen Strafanstalt trete. Sie ist auch mit dem Vorschlag einverstanden, künftig der Berechnung des Pachtzinses nur noch die nutzfähige Bodenfläche zu Grunde zu legen. Die Gemeinde Dänikon reduzierte den Pachtzins ebenfalls auf Fr. 2 pro Are bei bisheriger Flächenberechnung, knüpfte aber daran die Bedingung, daß der Kanton sich mit Fr. 3000 Beitrag an die Kosten der Bachkorrektion begnüge, statt der ihr zugemuteten Fr. 4500.

Nachdem die sämtlichen Gemeindeversammlungen Beschluß gefaßt haben, sind die Vergleichsverhandlungen als zu Ende geführt zu betrachten. Der Regierungsrat hat darüber Beschluß zu fassen, ob er dem Endergebnis zustimmen will. Die Angebote an die Gemeinden wurden alle unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gemacht. Dieser hat also völlig freie Hand.

Die Prüfung der Resultate führt dazu, den Beschlüssen der politischen Gemeinden Hüttikon, Otelfingen, Regensdorf und der Zivilgemeinde Regensdorf sympathisch gegenüber zu stehen. Hüttikon als sowieso kleine Gemeinde mit außerordentlich geringer Steuerkraft erscheint nach den vorliegenden Verhältnissen mit Fr. 350 stark genug belastet. Die Gemeinde Otelfingen als Hauptbeteiligte hat sich von Anfang an zugänglich gezeigt und seinerzeit einen freiwilligen Beitrag von Fr. 8 - 10,000 in Aussicht gestellt. Dazu ist die Gemeinde in der Reduktion des Pachtzinses ebenfalls willfährig entgegen gekommen. Das Gleiche ist zu sagen von der politischen und der Zivilgemeinde Regensdorf. Anders liegen die Verhältnisse mit den übrigen drei Gemeinden. Die Vertreter der Gemeinde Buchs zeigten sich zu einer Einigung ebenfalls geneigt; die Gemeindeversammlung brachte es aber nicht über sich, die von



ihr geforderten Fr. 6000 zu beschließen, sie blieb bei einem Angebot von Fr. 5000 stehen.

In keiner anderen Gemeinde ziehen die Grundbesitzer einen so erheblichen direkten Nutzen aus dem durchgeführten Unternehmen wie in Buchs; das meliorierte Land reicht fast bis ans Dorf, ist durch die neue Weganlage gut aufgeschlossen; die Qualität des Bodens wurde außerordentlich gehoben; die Möglichkeit, zufolge der Nähe der Bahnstation das Land als Bauland verwerten zu können, ist sehr stark gefördert. Wie nirgends sonst würde es sich hier empfehlen, daß sich gemäß den Bestimmungen des Wasserbaugesetzes die Gemeinde die Hälfte ihres Beitrages von den direkt beteiligten Besitzern der Grundstücke südlich der Bahnlinie ersetzen ließe. Es dürfte hier auf der Bezahlung von Fr. 6000 beharrt werden. Die Gemeindevertreter von Dällikon schützen hauptsächlich vor, das Meliorationswerk habe ihrer Gemeinde keinen nennenswerten Vorteil gebracht; sie seien deshalb mit Fr. 5000 gegenüber anderen Gemeinden zu stark belastet. Während der Auflage des Beitragsverlegers hat Dällikon diese Einrede nicht erhoben; es mußte deshalb auch im Vergleichsverfahren mehr oder weniger auf jene Grundlage der Verteilung abgestellt werden. Die Haltung, nicht einmal Fr. 5000 bezahlen zu wollen an ein Werk, das mit so gewaltigen Mitteln ohne jede sonstige Belastung der Gemeinde oder des einzelnen Grundeigentümers bleibende Verbesserungen schaffte, ist recht bemühend. Nachdem der Nutzen der Melioration für die ganze Talschaft, auch von Vertretern der Gemeinde Dällikon, zugestanden wird, ist der Mangel an Pflichtgefühl zur Leistung des für die Gemeinde keineswegs drückenden Beitrages kein ehrendes Zeichen für die Einwohner. Ähnliches ist zu sagen über die Haltung der Gemeinden Dänikon, deren Vertreter sich von Anfang an beharrlich einem annehmbaren Vergleich entgegenstellten. Die Gemeindeversammlung stimmt allerdings der Herabsetzung des Pachtzinses auf Fr. 2 pro Are, unter Flächenberechnung wie bisher, zu, will aber statt des ihr zugemuteten Beitrages von ursprünglich Fr. 6135 (und vergleichsweise auf Fr. 4500 herabgesetzt) nur Fr. 3000 bezahlen. Es empfiehlt sich, auf die Minderangebote dieser drei Gemeinden Buchs, Dällikon und Dänikon nicht einzutreten und von ihnen die Bezahlung des ursprünglichen Betrages einzufordern.

Die Festsetzung des Pachtzinses ab 1. November 1924 zwischen dem Kanton einerseits und der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau andererseits ist nach abgeschlossener Regelung des Verhältnisses mit den Gemeinden neu zu ordnen. Ebenso ist das aus dem Vergleichsabschluß hervorgehende Rechnungsverhältnis zwischen dem Staat und der Vereinigung zur Bebauung des Furttales noch abzuklären und über die Verbuchung das Nötige anzuordnen.

Die Vertreter der Gemeinden Otelfingen und Dänikon lehnten die Aufhebung des Pachtvertrages zwischen ihnen und dem Staat als Nachfolger des Ernährungsamtes und Anerkennung der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau als Vertragspartei ab. Dänikon wäre mit der gänzlichen Aufhebung des Vertrages wohl einverstanden, aber unter der Bedingung, daß ihr dazu jede Pflicht zur Beitragsleistung an die Kosten der Bachkorrektur erlassen werde. Auf dieses Angebot kann nicht eingetreten werden.

Der Regierungsrat beschließt:

I. Der Vergleich mit den politischen Gemeinden Otelfingen. // [p. 416]



Hüttikon und Regensdorf über die Festsetzung der von ihnen an die Kosten der Korrektur des Furtbaches zu leistenden Beiträge wird genehmigt.

II. Der Vergleich mit der politischen Gemeinde Otelfingen und der Zivilgemeinde Regensdorf über die Festsetzung des Pachtzinses vom 1. November 1924 an und für den Rest der Pachtdauer für das dem Staat verpachtete Gemeindeland wird im Sinne der gefassten Gemeindebeschlüsse genehmigt.

III. Von den politischen Gemeinden Buchs, Dällikon und Dänikon ist der Beitrag gemäß § 10 des Wasserbaugesetzes an die Kosten der Korrektur des Furtbaches gemäß Regierungsratsbeschluss vom 24. Juni 1924 einzufordern.

IV. Mitteilung an die Finanzdirektion und die Direktion der öffentlichen Bauten zum Vollzug, an die Direktion der Volkswirtschaft, die Direktion der Justiz, an Regierungsrat Maurer, Direktor der Polizei, sowie in Dispositiv I an die Gemeinderäte Otelfingen, Hüttikon und Regensdorf, in Dispositiv II an den Gemeinderat Otelfingen und die Zivilvorsteherschaft Regensdorf und in Dispositiv III durch Schreiben der Finanzdirektion an die Gemeinderäte Buchs, Dällikon und Dänikon.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/05.04.2017]